

# DER AARGAUISCHE ANWALTSVERBAND

## BRIGITTE BITTERLI

Lic. iur., Präsidentin AAV, Rechtsanwältin

## FELIX WEBER

Lic. iur., Sekretär AAV, Rechtsanwalt



Stichworte: Aargauischer Anwaltsverband (AAV), Geschichte, Organisation, Aktivitäten

Der Aargauische Anwaltsverband ist 1905 gegründet und am Anwaltstag vom 17.6.1906 vom Schweizerischen Anwaltsverband aufgenommen worden. Seit seiner Gründung nimmt der Aargauische Anwaltsverband die Standesinteressen seiner Mitglieder wahr und ist Anlaufstelle für seine Mitglieder, Rechtsuchende, Behörden und Medien.

## I. Geschichte

Der Aargauische Anwaltsverband (AAV) wurde am 13.11.1905 in Brugg gegründet und am schweizerischen Anwaltstag vom 17.6.1906 in den SAV aufgenommen. Diese Ereignisse zeugen von der Entwicklung, welche die Tätigkeit des Rechtsbeistandes im Verlauf des 19. Jahrhunderts erfahren hatte: Um 1800 war der Anwalt noch Fürsprecher im ursprünglichen Sinne. Er vertrat nicht eine am Prozess beteiligte Partei, sondern nahm eine unabhängige Mittlerrolle zwischen den Parteien und dem Richter wahr.<sup>1</sup> Seine Kenntnisse des Rechts hatte er sich in der Regel nicht durch ein Studium, sondern einzig durch praktische Tätigkeit und Erfahrung angeeignet. Mit Aufkommen des Rechtsstudiums sowie der liberalen, rechtsstaatlichen Bewegung zu Beginn der 1830er-Jahre wandelte sich diese Tätigkeit von einem Gelegenheitsdienst zum bürgerlichen Beruf heutiger Prägung.<sup>2</sup> Die Professionalisierung der Anwaltstätigkeit gründete auf der Einführung einer spezialisierten, wissenschaftlichen Ausbildung sowie öffentlich anerkannter Examen und Titel. Mit dieser Entwicklung einher ging die kollektive Organisation der Berufsgruppe.

Die Zielsetzungen des Verbandes von damals wichen von den heutigen kaum ab. Pflege des Ansehens des Anwaltsberufs, Wahrung der Standesinteressen, Beteiligung an der Rechtsfortbildung, Unterstützung der Mitglieder und Pflege der Kollegialität waren und bleiben die zentralen Anliegen und Aufgaben.<sup>3</sup>

Dem AAV sind heute 365 aktive Anwältinnen und Anwälte angeschlossen. Ein Anwalt, der seine freie Berufstätigkeit aufgibt, kann Passivmitglied des Verbandes werden. Aktuell zählt der AAV 50 Passivmitglieder; neben Pensionären finden sich darunter auch Mitglieder der aargauischen Justiz. Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## II. Organisation des AAV

### 1. Anwaltstag (Mitgliederversammlung)

Der Anwaltstag ist die Mitgliederversammlung des AAV und findet in der Regel alljährlich einmal, meist an einem Donnerstag im Mai, statt. In seiner Kompetenz stehen insbesondere die Wahl des Vorstandes, des Standesgerichtes und der Rechnungsrevisoren sowie der Präsidenten des Vorstandes und des Standesgerichtes. Weiter werden die Jahresberichte des Vorstandes und des Standesgerichtes sowie die Jahresrechnung abgenommen. Der Anwaltstag setzt zudem den Jahresbeitrag fest und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Anwaltstag gliedert sich in einen statutarischen Teil mit der eigentlichen Mitgliederversammlung, die häufig durch eine kulturelle Sequenz aufgelockert wird, sowie in einen anschliessenden geselligen Teil mit einem gemeinsamen, vom Verband finanzierten Nachtessen, bei dem auch das kollegiale Verhältnis untereinander gepflegt wird. Der Vorstand, welcher den Anwaltstag organisiert und vorbereitet, legt grossen Wert darauf, dass der Anlass in einem festlichen und würdigen Rahmen abgehalten wird. In den letzten Jahren haben am kantonalen Anwaltstag in aller Regel zwischen 80 und 120 Mitglieder teilgenommen.

### 2. Vorstand

Der Vorstand des AAV wird vom Anwaltstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aktuell aus

1 DE MORTANGES/PRÊTRE, Anwaltsgeschichte der Schweiz, Zürich 1998, S. 15.  
 2 DE MORTANGES/PRÊTRE, a. a. O. S. 41 ff.  
 3 SIMON KÄCH, Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, Geleitwort.

sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der zwingend durch den Anwaltstag gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt alle nicht dem Anwaltstag oder dem Standesgericht übertragenen Geschäfte. Der Vorstand beruft insbesondere den Anwaltstag ein, bereitet die Geschäfte des Anwaltstages vor und führt seine Beschlüsse aus. Daneben besorgt der Vorstand alle laufenden Geschäfte, organisiert Weiterbildungsaktivitäten und wahrt die Standesinteressen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Der Präsident ist ausserdem Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten unter Mitgliedern. Eine zusätzliche Geschäftsführung besteht nicht, weshalb sämtliche Aufgaben des Vorstandes durch die gewählten Mitglieder wahrgenommen werden müssen. Dies ist für sämtliche Vorstandsmitglieder, insbesondere den Präsidenten und den Sekretär, mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden.

Aktuell setzt sich der Vorstand des AAV wie folgt zusammen:

<i>Präsidentin</i>	lic. iur. Brigitte Bitterli, Aarau
<i>Sekretär</i>	lic. iur. Felix Weber, Aarau
<i>Vizepräsident/Kassier</i>	Dr. iur. Thomas Ender, Baden
<i>Unentgeltliche Rechtsauskunft</i>	lic. iur. Werner Wunderlin, Baden
<i>Weiterbildung</i>	lic. iur. Matthias Becker, Lenzburg
<i>IT/Anwaltspikett</i>	lic. iur. Barbara Sramek, Baden

Der Vorstand ist auch erste Anlaufstelle sowohl für Mitglieder als auch für Anfragen von aussen, sei es für Rechtssuchende, Behörden oder Medien. Er beantwortet auch zahlreiche Anfragen von Rechtssuchenden und Medien.

### 3. Standesgericht

Das Standesgericht ist die zuständige Instanz für die Beurteilung aller Disziplinarsachen gemäss § 18 der Statuten des AAV und Art. 31 der Schweizerischen Standesregeln des SAV. Das Standesgericht setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und aktuell sieben weiteren Mitgliedern. Das Verfahren wird eingeleitet durch Beschwerde einreichung beim Präsidenten des Standesgerichts. Der Präsident leitet das Verfahren selbst oder delegiert es an ein Mitglied des Standesgerichts. Nach abgeschlossenem Schriftenwechsel bestimmt der Präsident den Spruchkörper, den Referenten und den Korreferenten.

Das Standesgericht beantwortet auch Anfragen von Verbandsmitgliedern, die auf einen Ratschlag oder eine Expertenmeinung zu standesrechtlichen Fragen angewiesen sind. Damit wirkt das Standesgericht häufig präventiv und hilft, grössere Schwierigkeiten zu vermeiden.

## III. Aktivitäten des AAV

### 1. Aus- und Weiterbildung

Der AAV organisiert für seine Mitglieder jährlich rund zwei Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen und relevanten Fachthemen. Immer wieder gelingt es, namhafte Referenten zu verpflichten, und die Veranstaltungen sind daher immer sehr gut besucht.

### 2. Unentgeltliche Rechtsauskunft

Seit Januar 1992 betreut der AAV sämtliche Rechtsauskunftsstellen im Kanton, die gemeinsam mit den Gemeinden festgelegt worden sind. Damit nimmt der Verband eine öffentliche Aufgabe wahr, denn gemäss § 97 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau «sorgt der Kanton für unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen». Die Verbandsmitglieder erteilen ihre Rechtsauskünfte ohne Entschädigung; die Auskünfte sind für den Rechtssuchenden gratis. Die Dienstleistung wird sehr geschätzt und die Auskunftsstellen werden rege benutzt. In jedem der elf Bezirke unseres Kantons befindet sich mindestens eine Rechtsauskunftsstelle, bei welcher periodisch, in der Regel wöchentlich, Auskunftstermine abgehalten werden. Im Jahr 2014 beispielsweise wurden insgesamt rund 7500 Rechtsauskünfte à durchschnittlich 10–15 Minuten erteilt.

### 3. Webpage

Der AAV unterhält eine Webpage mit Informationen und Diensten für Rechtssuchende und die Mitglieder ([www.anwaltsverband-ag.ch](http://www.anwaltsverband-ag.ch)).

### 4. Anwaltspikett (Anwalt der ersten Stunde)

Der AAV verfügt auf seiner Webpage über ein Onlinetool, auf welchem sich die interessierten Strafverteidiger für maximal zehn Piketttage pro Kalenderjahr registrieren können, wobei vorgesehen ist, dass sie am Folgetag automatisch als Stellvertreter amten. In den beiden Regionen Aargau Ost und Aargau West halten sich somit täglich insgesamt vier Anwälte für sofortige Einsätze als Strafverteidiger zur Verfügung. Es besteht eine Abmachung mit der Staatsanwaltschaft, welche vorsieht, dass die Pikettanwälte am jeweiligen Einsatztag für sämtliche neuen Fälle als amtliche Verteidiger eingesetzt werden, sofern die Beschuldigten nicht ausdrücklich einen anderen Verteidiger wünschen.

### 5. Verein Lehrstellen Advokatur

Der AAV ist Mitglied des Vereins Lehrstellen Advokatur, der eine spezifische kaufmännische Berufsausbildung in der Branche Advokatur fördert. Das für die Weiterbildung zuständige Vorstandsmitglied setzt sich beim Verein Lehrstellen Advokatur auch im Vorstand ein.

### 6. Gedankenaustausch mit anderen Verbänden sowie mit Vertretern der Regierung und der Justiz/Lobbying

#### A) Zusammenarbeit mit dem SAV und Kontakte mit anderen Kantonalverbänden

Der Vorstand des AAV arbeitet auch mit dem SAV zusammen und vertritt die Interessen der im Kanton Aargau täti-

gen Kollegen insbesondere an den SAV-Konferenzen, die jeweils im Frühjahr und Herbst in Bern stattfinden. Ein Teil des Vorstands vertritt den AAV zusammen mit den Delegierten zudem am Schweizerischen Anwaltstag. Darüber hinaus werden auch Kontakte zu den anderen Kantonalverbänden gepflegt.

#### B) Zusammenarbeit mit Behörden

Der AAV war immer bemüht, im Rahmen von freundschaftlichen Gesprächen eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit mit Vertretern der Regierung, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu schaffen.

#### C) Lobbying

Ein grosser Teil der Vorschriften, welche den Anwaltsstand betreffen, ist national geregelt. Der Vorstand des AAV ist der Meinung, dass es vorwiegend Aufgabe des

SAV ist, sich im Gesetzgebungsverfahren auf eidgenössischer Ebene einzubringen und die Anliegen der Anwaltschaft zu vertreten.

Der AAV ist jedoch auf kantonaler Ebene aktiv. Momentan ist er gerade damit beschäftigt, sich gegen eine geplante Revision des Anwaltstarifs zu wehren, mit welcher die Entschädigungen für amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsvertretungen im Strafverfahren pauschaliert und gleichzeitig massiv reduziert werden sollen. Von der Reduktion der Entschädigungen verspricht sich die Regierung (nebst der finanziellen Entlastung), dass die *Anwältinnen und Anwälte auf nicht zwingende Handlungen im Rahmen der amtlichen Verteidigung oder der unentgeltlichen Rechtsvertretung verzichten*. Ausserdem wehrt sich der AAV im Moment auch noch gegen eine geplante Revision des Verfahrenskostendekrets, mit welcher die Gerichtsgebühren teilweise massiv angehoben werden sollen.



Venghaus & Partner Zürich  
Immobilienkanzlei®  
seit 1998

Streulistrasse 28 CH-8032 Zürich  
Telefon 044 380 32 08  
www.immobilienkantlei.ch



*Gerichtsexpertisen | Bewertungsgutachten*

Ihre Spende macht Marlènes Leben leichter.

**cerebral**  
Helfen verbindet

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind  
www.cerebral.ch

**Spendenkonto: 80-48-4**

Für Ihre  
Buchbestellung

www.staempflishop.com